



ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN KREDITINSTITUTE (AKB-KI)

der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 1. August 2018

— Vertragsverhältnis Landwirtschaftliche Rentenbank - Kreditinstitute —

1. Zweckgebundene Mittelverwendung, Primärhaftung

- (1) Als Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank (nachfolgend „LR“) anderen Kreditinstituten Refinanzierungsmittel für Kredite zur Verfügung. Die zweckgebundenen Mittel werden grundsätzlich unter der Primärhaftung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes zugesagt (Hausbankprinzip).
- (2) Für diese Kredite gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage (Kreditzusage) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden. In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung von LR-Krediten eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht an den Endkreditnehmer darstellen.

2. Kreditvertrag

- (1) Mit Zugang der Kreditzusage der LR in Textform gilt der Kreditvertrag als geschlossen, sofern die Parteien nicht zuvor eine andere Form vereinbart haben.
- (2) Die Verpflichtung des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes zur Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten besteht unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer seinen eigenen kreditvertraglichen Pflichten der Hausbank gegenüber nachkommt oder nicht.

3. Abruf der Mittel/Bereitstellungszinsen

- (1) Wird bereits bei der Kreditbeantragung ein fester Valutierungstermin genannt, so hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit dem Inhalt der Kreditzusage der LR in der jeweils vorgegebenen Form rechtswirksam zu bestätigen.
- (2) Wird bei der Kreditbeantragung kein fester Valutierungstermin genannt, so kann nach Zugang der Kreditzusage der LR von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut die Kreditvaluta abgerufen werden, sofern die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- (3) Der Abruf muss grundsätzlich mindestens zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Valutierungstermin der LR zugegangen sein und ist ausschließlich unter Verwendung des von der LR zur Verfügung gestellten Abrufformulars auf das hinterlegte Referenzkonto vorzunehmen.
- (4) Die LR ist bereit, Zahlungsaufträge auch mittels Telefax entgegenzunehmen; die Übermittlung durch elektronische Medien ist zulässig, sofern das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der LR jeweils dazu durch eine gesonderte Vereinbarung autorisiert wurde. Das die Zahlungen abrufende Kreditinstitut stellt die LR von jeglicher Haftung für Schäden frei, die der LR durch Falschübermittlung, Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse, Irrtümer u.ä. entstehen; dies gilt nicht für von der LR zu vertretendes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (5) Die LR ist berechtigt, für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Kreditzusage genannten Termin an eine Bereitstellungsprovision zu berechnen. Diese ist jeweils zu den in der Kreditzusage genannten Zinszahlungsterminen zur Zahlung fällig und/oder wird bei Auszahlung der Mittel in Abzug gebracht.

4. Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- (1) Wird ein von der LR zugesagter Kredit ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der LR den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt unabhängig davon ein, ob das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Nichtabnahme selbst zu vertreten hat oder ein Verhalten Dritter – insbesondere Handlungen oder Unterlassungen des Endkreditnehmers oder einer ggf. mittelbar refinanzierten Hausbank – dafür ursächlich ist. Es obliegt allein dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut, ggf. Regressansprüche gegen den Endkreditnehmer und/oder dessen mittelbar refinanzierte Hausbank rechtswirksam zu begründen.
- (2) Die Nichtabnahme ist der LR gegenüber schriftlich zu erklären.

5. Zinsen, Zinstermine und Verzugsfolgen

- (1) Die Kredite sind vom unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut der LR gegenüber mit dem in der Kreditzusage genannten Sollzinssatz zu verzinsen.
- (2) Soweit die LR in ihrer Kreditzusage einen Sollzinssatz für den Endkreditnehmer nennt, ist dieser als höchstzulässiger Sollzinssatz für den Kredit der Hausbank an den Endkreditnehmer verbindlich.

- (3) Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die LR (Überweisungstag) folgenden Tag und endet mit dem in der Zusage genannten Fälligkeitstag. Wird ein Kredit mit Zustimmung der LR vorzeitig zurückgezahlt, werden die anteiligen Zinsen mit dem Tag der vollständigen Rückzahlung fällig.
 - (4) Die Zinsen werden mittels der deutschen kaufmännischen Zinsmethode berechnet (30/360).
 - (5) Die LR hat Anspruch auf Verzugszinsen, sofern Zins- und/oder Tilgungsbeträge nicht fristgerecht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin eingehen.
6. Einzugsverfahren, Zahlungsavise, Aufrechnung
- Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die LR grundsätzlich zum Einzug der fälligen Forderungen durch ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu ermächtigen. Die LR wird dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut den Einzug fälliger Beträge rechtzeitig avisieren. Mit Forderungen gegen die LR kann nur insoweit aufgerechnet werden, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentgelt, Rückforderung rechtswidriger Beihilfen
- (1) Die Kredite können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Sollzinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Sofern die LR bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Hausbank zustimmt, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zur Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts an die LR verpflichtet.
 - (2) Den unmittelbar oder mittelbar refinanzierten Kreditinstituten steht ein eigenes Recht zu außerplanmäßigen Rückzahlungen nicht zu.
 - (3) Die LR behält sich die Valutierung des zugesagten Kredits sowie die sofortige Rückforderung des Kreditbetrages (außerordentliches Kündigungsrecht) vor, falls
 - (a) der Kredit durch unwahre Angaben erlangt oder die Kreditvaluta zweckwidrig verwendet wurde,
 - (b) die Voraussetzungen für die Gewährung des Kredits an den Endkreditnehmer sich geändert haben oder nachträglich weggefallen sind,
 - (c) der kreditwesengesetzlichen Verpflichtung (§ 18 KWG) zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachgekommen wurde,
 - (d) Zins- und Tilgungsbeträge länger als einen Monat rückständig sind,
 - (e) die vereinbarten Kreditsicherheiten der LR nicht unverzüglich nach Refinanzierung oder innerhalb einer vereinbarten Frist gestellt und übertragen werden,
 - (f) die ggf. gewährte Beihilfe an den Endkreditnehmer rechtswidrig ist. In diesem Fall ist die Hausbank verpflichtet, auf Aufforderung der LR diese Beihilfe unverzüglich vom Endkreditnehmer zurückzufordern und an die LR weiterzuleiten, oder
 - (g) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziff. 8 der „Allgemeine(n) Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN)“ eingelegt wird.
 - (4) Auch in den Fällen der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die LR nach Abs. 3 steht der LR ein Vorfälligkeitsentgelt zu.
 - (5) Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Sollzinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.
8. Konditionenanpassung
- (1) Soweit der Sollzinssatz nicht für die gesamte Kreditlaufzeit festgelegt ist, wird die LR rechtzeitig vor dem in der Zusage genannten Ende der Sollzinsbindungsfrist ein neues, an dem dann aktuellen Zinsgefüge orientiertes Prolongationsangebot unterbreiten sowie ggf. bei langfristigen Annuitätendarlehen neue Tilgungsbedingungen für die Restlaufzeit vereinbaren.
 - (2) Wird nach Ablauf der Sollzinsbindungsfrist keine Vereinbarung über eine neue Zinsvereinbarung getroffen, ist der Kredit einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen in einer Summe sofort zur Rückzahlung fällig.
9. Besicherung
- (1) Die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten sind an die LR sicherungshalber abzutreten. Sie sichern sämtliche bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus allen Refinanzierungszusagen, die die LR dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut erteilt. Die Abtretung der Forderungen nebst allen Nebenrechten ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der LR aus ihrer jeweiligen Kreditzusage.

Die Forderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

 - (a) Im einstufigen Refinanzierungsverfahren werden die Forderungen gegen den Endkreditnehmer nebst allen Nebenrechten mit dem ersten Abruf zugesagter Mittel an die LR abgetreten. Bei Kreditzusagen mit fixer Valutierungsangabe erfolgt die Abtretung durch die Einverständniserklärung zur Kreditzusage, vgl. Ziff. 3 (1).

- (b) Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt (mehrstufiges Refinanzierungsverfahren), so wird sich das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut (z.B. Zentralinstitut) vom mittelbar refinanzierten Kreditinstitut (Hausbank) deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderungen nebst allen Nebenrechten abtreten lassen. Die Abtretungen der Endkreditnehmerforderungen sowie der Forderungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes gegen die Hausbank an die LR erfolgt durch den ersten Abruf der zugesagten Mittel durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder ersatzweise durch eine gesonderte Einverständniserklärung.

Die Hausbank hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des Kreditvertrages ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die LR abgetreten werden.

- (2) Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut zieht die an die LR abgetretene Forderung bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ein. Im Falle des Widerrufs sind die den von der LR refinanzierten Kredit betreffenden Darlehensverträge, Sicherungsvereinbarungen, Buchungsbelege, Grundschuldbriefe und -bestellungsurkunden, etc. (Kredit- und Geschäftsunterlagen) auf Aufforderung der LR unverzüglich an diese zu übersenden.
- (3) Der von der LR refinanzierte Kredit ist vom Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Akzessorische Sicherheiten, die mit Abtretung der Forderungen auf die LR übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die LR zu verwalten. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, die ihm gestellten oder zu stellenden nicht-akzessorischen Sicherheiten unentgeltlich für die LR zu halten und der LR auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Sind mehrere Kreditinstitute an der Refinanzierung beteiligt, hat das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Hausbank des Endkreditnehmers hierzu zu verpflichten.
- (4) Die LR kann den Abschluss des Kreditvertrages von der Stellung weiterer Kreditsicherheiten abhängig machen.

10. Überwachungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Hausbank hat die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer zu überwachen. Sie ist verpflichtet, sich die zweckentsprechende Mittelverwendung durch den Endkreditnehmer nachweisen zu lassen und das Ergebnis in bankenüblicher Form und Sorgfalt zu dokumentieren.
- (2) Im Hinblick auf Ziff. 11 sind insbesondere die Kredit- und Geschäftsunterlagen sowie die Dokumentation der Überwachung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes beim Endkreditnehmer für die Dauer des Darlehensverhältnisses gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens aber 10 Jahre seit Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer aufzubewahren.

11. Prüfungsrechte, Informationspflichten, Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG

- (1) Die LR und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Verwendung der zweckgebundenen Kredite zu prüfen und Einblick in die vollständigen Kredit- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Von der LR angeforderte Kredit- und Geschäftsunterlagen sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu übersenden. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die LR berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.
- (2) Das von der LR unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die LR über alle wesentlichen Vorkommnisse im Verhältnis zum Endkreditnehmer unterrichten, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrags der veranschlagten Kosten.
- (3) Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich der LR gegenüber zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

12. Verpflichtung von Endkreditnehmer und ggf. mittelbar refinanzierten Kreditinstituten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, in ihren Vertrag mit dem Endkreditnehmer die „Allgemeine(n) Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN)“ der LR einzubeziehen.
- (2) Beim mehrstufigen Refinanzierungsverfahren ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, die „Allgemeine(n) Kreditbedingungen Kreditinstitute (AKB-KI)“ der LR in ihren Vertrag mit der Hausbank einzubeziehen.
- (3) Die Bezeichnung des in der Kreditzusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Diese Allgemeinen Kreditbedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LR in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.